

**Satzung
der
Investmentaktiengesellschaft für langfristige
Investoren TGV**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Umbrella-Konstruktion und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV.
- (2) Die Gesellschaft ist eine Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 Investmentgesetz in Form einer Umbrella-Konstruktion mit Teilgesellschaftsvermögen (abgekürzt: TGV) und dem Betriebsvermögen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Teilgesellschaftsvermögen durch die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikomischung mit dem einzigen Ziel, die Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung des Teilgesellschafts-

vermögens zu beteiligen. Die Gesellschaft kann die Mittel eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der für die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 genannten Typen von Teilgesellschaftsvermögen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenstände in Form von

- Wertpapieren,
- Geldmarktinstrumenten,
- Derivaten,
- Bankguthaben,
- Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
- Edelmetallen,
- unverbrieften Darlehensforderungen und
- Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann,

anlegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens dessen Mittel in eine, mehrere oder alle in Satz 2 aufgeführten Kategorien von Anlagegegenständen investieren. Für das Betriebsvermögen darf die Gesellschaft jedwedes bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die Gesellschaft darf keine anderen als in Absatz 1 genannte Geschäfte betreiben.

§ 3

Bekanntmachungen

Art und Weise der Bekanntmachungen der Gesellschaft werden unter Beachtung des Gesetzes im Verkaufsprospekt offengelegt. Soweit dort nichts anderes bestimmt oder gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gesellschaft oder im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen für die Teilgesellschaftsvermögen

§ 4

Anlagegrundsätze, Anlagebedingungen

- (1) Die Gesellschaft strebt als Anlageziel für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Erwirtschaftung eines positiven Ertrags unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung an.
- (2) Die Gesellschaft legt für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen gesonderte Anlagebedingungen mit den für dieses Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagestrategien unter Beachtung von § 2 Absatz 1, § 5 und § 6 fest. Die Gesellschaft darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine oder mehrere Anlagestrategien verfolgen. Die Anlagebedingungen sehen Anlage-

strategien vor, die auf eine langfristige Vermögensmehrung ausgelegt sind. Der Grundsatz der Risikomischung ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu beachten. Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen die Auslagerung der Portfolioverwaltung auf externe Finanzportfolioverwalter vorsehen. Die Anlagebedingungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedarf es nicht.

- (3) Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zur Umsetzung der Anlagestrategien alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 5 Anlagegrenzen

- (1) Die Anlagegrenzen eines Teilgesellschaftsvermögens werden unter Beachtung des Typs nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in dessen Anlagebedingungen festgelegt.
- (2) Die Gesellschaft kann bis zu 100% der Mittel eines jeden Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung dessen Anlagebedingungen und des Gesetzes in jeder einzelnen in § 2 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Kategorien von Anlagegegenständen halten.
- (3) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens weder Gelddarlehen gewähren noch

Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder Garantievertrag eingehen. Die Gewährung von Gelddarlehen ist zulässig, wenn dies eine Investition in nach § 2 Absatz 1 zulässige Anlagegegenstände darstellt.

§ 6

Kreditaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

- (1) Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens regeln die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen, Leerverkäufen sowie den Einsatz von Derivaten.
- (2) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der Anlagebedingungen für jedes Teilgesellschaftsvermögen Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeberin und als Darlehensnehmerin sowie Wertpapier-Pensionsgeschäfte als Pensionsgeberin und als Pensionsnehmerin abschließen.
- (3) Die Bestellung von Sicherheiten darf nur an Vermögensgegenständen desjenigen Teilgesellschaftsvermögens erfolgen, für dessen Rechnung das mit dieser Bestellung besicherte Rechtsgeschäft vorgenommen oder die damit besicherte Verbindlichkeit eingegangen wird.

III. Kosten, Gründungsaufwand

§ 7

Kosten, Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen zu Gunsten des Betriebsvermögens eine Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Vergütung kann den Teilgesellschaftsvermögen jederzeit, auch als monatlich gezahlter Vorschuss, entnommen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für ein Teilgesellschaftsvermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 5 % der für das jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen vereinnahmten Beträge nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Teilgesellschaftsvermögen entstandenen Kosten zugunsten des Betriebsvermögens berechnen.
- (3) Die für ein Teilgesellschaftsvermögen beauftragte Depotbank erhält für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Depotbankvertrages eine marktübliche Vergütung, die in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegt ist. Die Depotbankvergütung wird für jedes Teilgesellschaftsvermögen getrennt berechnet und dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen belastet.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vergütungen gehen die in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen aufgeführten Kos-

ten zu Lasten des jeweiligen diese Kosten verursachenden Teilgesellschaftsvermögens.

- (5) Sonstige Kosten werden vom Betriebsvermögen getragen und sind mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 abgegolten. Kosten für einen auf mehrere Bewertungsperioden entfallenden Zeitraum werden zeitanteilig abgegrenzt. Soweit Kosten nach Absatz 4 gemeinsame Kosten für alle oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen darstellen, werden sie den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Werte am der Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtag zueinander belastet. Haben die Teilgesellschaftsvermögen, auf die die Kosten entfallen, unterschiedliche Bewertungsstichtage, so ist der Wert des jeweils vor Entstehung der Kosten vorausgehenden Bewertungsstichtages eines Teilgesellschaftsvermögens maßgeblich. Zu den Kosten im Sinne dieser Vorschrift zählen auch alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.
- (6) Das Betriebsvermögen trägt die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 65.000. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.
- (7) Die Gesellschaft kann in den Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen regeln, dass die Vergütung nach Absatz 3 sowie ob und welche Kosten nach Absatz 4 ganz oder teilweise in der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 enthalten sind.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

§ 8

Höhe, Einteilung und Veränderung des Gesellschaftskapitals

- (1) Das anfängliche Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt

€ 450.000

(in Worten: Euro vierhundertfünfzigtausend)

und entfällt zu 300.000 € auf das erste Teilgesellschaftsvermögen und zu 150.000 € auf das Betriebsvermögen.

- (2) Das anfängliche Gesellschaftskapital ist in 3.000 Unternehmensaktien in Form von Stückaktien des ersten Teilgesellschaftsvermögens und 1.500 Unternehmensaktien in Form von Stückaktien des Betriebsvermögens eingeteilt.
- (3) Der Erstausgabepreis beträgt € 100 für jede Aktie.
- (4) Das gesamte Gesellschaftskapital der Gesellschaft darf den Betrag von € 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten und den Betrag von € 100.000.000.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden) nicht überschreiten. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil des Gesellschaftskapitals darf den Betrag von 300.000 Euro nicht unterschreiten.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien nach Maßgabe des § 10 wiederholt zu erhöhen. Die Ausgabe von Aktien ist nur bis zur Grenze des Höchstkapitals um bis zu € 99.999.700.000 (in Worten: Euro neunundneunzig Milliarden neunhundertneunundneunzig Millionen siebenhunderttausend) zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.
- (6) Der Betrag des Gesellschaftskapitals entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens.

§ 9

Teilgesellschaftsvermögen, Aktienklassen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit weitere Teilgesellschaftsvermögen auflegen; der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedarf es nicht. Ein Teilgesellschaftsvermögen kann als Richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen, als Gemischtes Teilgesellschaftsvermögen, als Teilgesellschaftsvermögen oder Dach-Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken oder als Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des Investmentgesetzes aufgelegt werden. Für ein Teilgesellschaftsvermögen können unter Berücksichtigung des § 8 Absätze 4 und 5 jeweils ganz oder teilweise Unternehmensaktien und Anlageaktien begeben werden. Ein Teilgesellschaftsvermögen kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des

Aufsichtsrates aufgelöst werden.

- (2) Ein Teilgesellschaftsvermögen kann unter Beachtung des § 100 Absatz 5 Investmentgesetz durch Beschluss des Vorstands mit einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft, einem Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder mit einem EU-Investmentvermögen verschmolzen werden. Das Teilgesellschaftsvermögen kann hierbei aufnehmendes oder übertragendes Investmentvermögen sein.
- (3) Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen vermögens- und haftungsrechtlich getrennt; dasselbe gilt für das Verhältnis der Teilgesellschaftsvermögen zum Betriebsvermögen. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens; die Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der als Umbrella-Konstruktion errichteten Gesellschaft als ganze bleiben unberührt. Für die auf ein einzelnes Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen; § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Teilgesellschaftsvermögen haften nicht für Verbindlichkeiten des Betriebsvermögens.
- (4) Sinkt der Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens unter den Betrag von € 1.250.000 oder unter den Be-

trag von € 300.000,00, so hat der Vorstand dies den Aktionären sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

- (5) Der Vorstand darf für jedes Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgeben, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Aktienklassen bedarf nicht der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung. Eine Aktienklasse kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgelöst werden.

§ 10

Aktien und Aktienaussgabe

- (1) Die Gesellschaft kann Aktien als Unternehmensaktien und als Anlageaktien ausgeben. Für jede Ausgabe neuer Unternehmensaktien bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für das Betriebsvermögen kann die Gesellschaft nur Unternehmensaktien ausgeben. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteilsaktien ausgeben; die Größe der Bruchteile ist im Verkaufsprospekt anzugeben. Die Gesellschaft ist vorbehaltlich

der Bestimmung des § 8 Absatz 4 nicht verpflichtet, Aktien auszugeben.

- (2) Unternehmensaktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Anlageaktien werden als Inhaberaktien oder als Namensaktien ausgegeben. Anlageaktionäre haben kein Bezugsrecht.
- (3) Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens begründen nur Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 9 Absätze 3 und 5.
- (4) Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum in den jeweiligen Anlagebedingungen festgelegten Ausgabetermin. Anträge auf Zeichnung von Aktien sind bei der Gesellschaft abzugeben. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können besondere Regelungen, unter anderem zu Form und Frist der Anträge, vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienaussgabe festzulegen. Diese sind im Verkaufsprospekt offenzulegen.
- (5) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Der Ausgabepreis entspricht dem nach § 15 Absatz 2 ermittelten Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens am Ausgabetermin zuzüglich des Ausgabeaufschlags gemäß § 13.
- (7) Die Unternehmensaktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren

Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um eine juristische Person handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Die Unternehmensaktionäre sind verpflichtet, etwaige Änderungen der im Aktienregister eingetragenen Daten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rücknahme von Aktien

- (1) Die Aktionäre der Teilgesellschaftsvermögen können von der Gesellschaft verlangen, dass ihnen gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital des Teilgesellschaftsvermögens ausgezahlt wird. Die Gesellschaft kann für Teilgesellschaftsvermögen auch Bruchteile von Aktien zurücknehmen.
- (2) Die Rücknahme erfolgt zum in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens festgelegten Rücknahmetermin. Einzelheiten hierzu werden im Verkaufsprospekt offengelegt.
- (3) Rücknahmepreis ist der nach § 15 Absatz 2 ermittelte Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermin abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß § 13. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der in den Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens genannten Frist.

(4) Der Vorstand ist nach Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn

a) ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit eines Teilgesellschaftsvermögens nicht zuverlässig bewertet und daher der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens nicht berechnet werden kann oder

b) die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im elektroni-

schen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu unterrichten. Die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten; die Unterrichtung hat unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

- (5) Die Gesellschaft ist zur Rücknahme von Aktien nur soweit verpflichtet, wie durch die Rücknahme das gesamte Gesellschaftsvermögen den Betrag von € 1.250.000 nicht unterschreitet. Verlangen mehrere Aktionäre die Rücknahme zum selben Rücknahmetermin und würde durch die vollständige Rücknahme der Wert des Gesellschaftsvermögens den Betrag von € 1.250.000 unterschreiten, so berücksichtigt die Gesellschaft das Rücknahmeverlangen der Aktionäre im Verhältnis der Beträge der Rückgabeorders der Aktionäre zueinander nur in einem maximalen Gesamtumfang, durch den der Wert des Gesellschaftsvermögens nach Ausführung der Rückgabeorders den Betrag von € 1.250.000 nicht unterschritten wird.
- (6) Unternehmensaktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien nur verlangen, wenn alle Unternehmensaktionäre zustimmen und bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre ein Betrag von € 300.000 nicht unterschritten wird.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens der Aktienrücknahme festzulegen. Diese sind im Verkaufsprospekt offenzulegen.
- (8) Mit der Rücknahme ist das Gesellschaftskapital um den auf die zurückgenommenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt.

§ 12

Übertragung von Aktien, Ausschluss von Aktionären

- (1) Die Übertragung von Unternehmensaktien ist an die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Unternehmensaktionär aus der Gesellschaft ausschließen,
 - a) wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b) wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird;
 - c) wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens besteht;

- d) wenn die Aktien durch Erbfolge auf andere Personen übergehen oder
- e) wenn die Aktien ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen bzw. ohne Zustimmung der Gesellschaft Rechte an den Aktien bestellt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung gemäß § 24 Absatz 2 durch Beschluss. Der Vorstand hat den Beschluss dem betroffenen Aktionär gegenüber durch Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Nach Zugang des Beschlusses ruht das Stimmrecht aus den Unternehmensaktien des ausgeschlossenen Aktionärs. Durch den Ausschluss kann die Gesellschaft von einem Aktionär die Übertragung seiner Unternehmensaktien auf einen von der Hauptversammlung bestimmten Dritten verlangen. Unternehmensaktien eines Teilgesellschaftsvermögens werden zum auf den Beschluss über den Ausschluss folgenden Bewertungsstichtag zu dem dann ermittelten Wert der Aktien übertragen. Unternehmensaktien des Betriebsvermögens werden 60 Kalendertage nach dem Beschluss über den Ausschluss zu dem von einem Wirtschaftsprüfer ermittelten Wert übertragen, wie er bei Spruchstellenverfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären üblich ist.

§ 13

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann die Gesellschaft zusätzlich zum Wert der Aktien einen Aufschlag erheben. Bei der Rücknahme von Aktien kann die Gesellschaft einen Rücknahmeabschlag erheben. Die Höchstwerte für den Ausgabeaufschlag und den Rücknahmeabschlag sind in den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen festzusetzen; erfolgt in den Anlagebedingungen keine Festsetzung der Höhe, so beträgt die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags fünf vom Hundert und die maximale Höhe des Rücknahmeabschlags maximal sieben vom Hundert des Wertes der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die jeweilige Höhe des Ausgabeaufschlages und des Rücknahmeabschlages in den gemäß Satzung und Anlagebedingungen bestimmten Grenzen festzulegen. Die aktuellen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sind für jedes Teilgesellschaftsvermögen im Verkaufsprospekt anzugeben.

V. Depotbank, Bewertung

§ 14

Depotbank

- (1) Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilgesellschaftsvermögen sowie den sonstigen Aufga-

ben nach Maßgabe der §§ 23 bis 29 Investmentgesetz wird die Gesellschaft für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Depotbank im Sinne des § 20 Investmentgesetz beauftragen; die Beauftragung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dasselbe Kreditinstitut kann als Depotbank für mehrere Teilgesellschaftsvermögen beauftragt werden. Die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

- (2) Der Depotbank obliegen die nach dieser Satzung und dem Investmentgesetz vorgeschriebenen Aufgaben.
- (3) Die Gesellschaft kann für ein Teilgesellschaftsvermögen auch das Kreditinstitut als Prime Broker bestellen, das die Funktion als Depotbank für dieses Teilgesellschaftsvermögen wahrnimmt; die Pflichten der Depotbank nach Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 15

Bewertung der Vermögensgegenstände

- (1) Der Wert jedes Teilgesellschaftsvermögens sowie der Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der jeweiligen Depotbank zu jedem Ausgabetermin und jedem Rücknahmetermin ermittelt (Bewertungstichtag). Soweit eine börsentägliche Ermittlung des Aktienwertes vorgesehen ist, kann die Gesellschaft an gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wer-

tes absehen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind der anteilige Wert der Aktien sowie deren Ausgabe- preis gesondert zu ermitteln. Der Zeitraum vom einem Bewertungsstichtag folgenden Tag bis zum nachfolgenden Bewertungsstichtag bildet eine Bewertungsperiode. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im Investmentgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

- (2) Der Wert eines Teilgesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen gemäß Absatz 1 Satz 5 ermittelten Werte der zum Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Der Wert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien dieses Teilgesellschaftsvermögens.
- (3) Ausgabe- und Rücknahmepreis werden für jeden Ausgabetermin und jeden Rücknahmetermin nach Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 1 veröffentlicht. Soweit gesetzlich zulässig, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Genaue Angaben zum Weg der Bekanntgabe werden im Verkaufsprospekt für das Teilgesellschaftsvermögen gemacht. Darüber hinaus erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, keine Veröffentlichung des Wertes der Aktien und des Ausgabe- und Rücknahmepreises.

- (4) Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, kann die Gesellschaft von einer Ermittlung des Wertes der Teilgesellschaftsvermögen und des Wertes der Aktien absehen.

VI. Der Vorstand

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen der Vorstände als Vorsitzenden benennen.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben des Vorstands und legt die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

- (2) Die Gesellschaft wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gesetzlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alternative 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreit; § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

VII. Der Aufsichtsrat

§ 18

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich. Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichts-

rats oder dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (5) Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder im Wege der elektronischen Datenverarbeitung fassen.

§ 19 Sitzungen

Der Aufsichtsrat hält in der Regel eine Sitzung im Kalenderhalbjahr ab.

§ 20 Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Die Gesellschaft hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber zu informieren.

VIII. Die Hauptversammlung

§ 21 Zeit, Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in einer Stadt im Geltungsbereich des Investmentgesetzes statt. Im Falle

des Absatzes 4 kann die Hauptversammlung an jedem Ort im In- oder Ausland abgehalten werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einberufen werden nur Unternehmensaktionäre.
- (3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Sind alle Unternehmensaktionäre auch ohne Einberufung durch den Vorstand erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der vorigen Absätze fassen, soweit kein Unternehmensaktionär der Beschlussfassung widerspricht. Im Falle des § 24 Absatz 2 Sätze 1 und 2 ist das Erscheinen oder die Vertretung der Unternehmensaktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens und der Unternehmensaktionäre des Betriebsvermögens ausreichend, soweit keiner dieser Unternehmensaktionäre der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Hat die Gesellschaft Unternehmensaktien für Teilgesellschaftsvermögen ausgegeben, so kann der Vorstand Versammlungen für die Unternehmensaktionäre eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen und des Betriebsvermögens einberufen. Auf diesen Versammlungen dürfen nur Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die die entsprechenden Teilgesellschaftsvermögen betreffen. § 22 Absatz 1 gilt für die Unternehmensaktionäre dieser Teilgesellschaftsvermögen und des Betriebsvermögens entsprechend.

§ 22

Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind. Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und gewähren kein Stimmrecht.
- (2) In der Hauptversammlung gewährt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 Absatz 3 und 24 Absatz 2 jede Unternehmensaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

Der Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn die Hauptversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.

§ 24

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, außer bei Satzungsänderungen und soweit nicht zwingend ge-

gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer dieser Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe.

- (2) Beschlüsse, die sich nicht auf die Gesellschaft als Umbrella-Konstruktion, sondern auf ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen beziehen, sind für jedes betreffende Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu fassen. Hierbei sind nur die Unternehmensaktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens und die Unternehmensaktionäre des Betriebsvermögens stimmberechtigt. Bei Beschlüssen, die nur das Betriebsvermögen betreffen, sind nur die Unternehmensaktionäre des Betriebsvermögens stimmberechtigt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IX. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 25

Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 26

Jahresabschluss und Halbjahresbericht

- (1) Die Gesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften, insbesondere der §§ 110 ff. Investmentgesetz, aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine gesonderte Gewinnverwendung vorschlagen, soweit dies die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zulassen.
- (3) Nach Eingang des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns hat der Aufsichtsrat diese zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand auf-

gestellten Jahresabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss und den Lagebericht, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen.

- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns eines jeden Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Im Verkaufsprospekt wird geregelt, wo Jahresabschluss und Halbjahresberichte erhältlich sind.

§ 27

Gewinnverwendung, Rücklagenbildung

Die Gewinnverwendung eines Teilgesellschaftsvermögens wird in dessen Anlagebedingungen geregelt. Über die Gewinnverwendung des Betriebsvermögens entscheidet die Hauptversammlung nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 Satz 3.
